

GARANTIEERKLÄRUNG – bAV zur Haftungsfreistellung durch die WWK Lebensversicherung a. G.

Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung (bAV) ist die Frage der Zulässigkeit von gezeilmerten Tarifen bei einer Entgeltumwandlung nach wie vor nicht höchstrichterlich geklärt.

Neben dem Urteil des LAG München vom 15.3.2007 hatte das LAG Köln einen ähnlichen Fall zu entscheiden. Am 5.8.2008 urteilte das Kölner Landesarbeitsgericht, dass die Verwendung von gezeilmerten Tarifen bei einer Entgeltumwandlung zulässig ist. Gegen die Entscheidung des LAG Köln wurde Revision eingelegt, so dass dieser Fall nun durch das Bundesarbeitsgericht höchstrichterlich entschieden werden wird.

Die WWK Lebensversicherung a. G. ist mit Blick auf die Situation der gesetzlichen Rentenversicherung der Meinung, dass die Entgeltumwandlung zur Erhaltung des Lebensstandards und zur Vermeidung von finanziellen Engpässen im Alter unverzichtbar ist. Aus diesem Grund und um Ihr Vertrauen in unsere Produkte der betrieblichen Altersversorgung auch weiterhin zu stärken, geben wir – ungeachtet der anhaltenden Diskussion – folgende Erklärung ab:

Sollte ein Arbeitgeber* von einem vorzeitig ausgeschiedenen Arbeitnehmer* auf der Grundlage einer gerichtlichen Entscheidung in Anspruch genommen werden, weil der durch Entgeltumwandlung finanzierten Versorgung ein Tarif der WWK Lebensversicherung a. G. zugrunde liegt, der keine Verteilung der Abschlusskosten auf die gesamte Laufzeit vorsieht, stellen wir den Arbeitgeber von den gerichtlich festgestellten Ansprüchen des Arbeitnehmers frei.


Dabei setzen wir voraus, dass

- die aktuellsten, von der WWK Lebensversicherung a. G. zur Verfügung gestellten Antragsformulare und Entgeltumwandlungsvereinbarungen verwendet wurden, sowie
- der Arbeitnehmer vor Abschluss der Entgeltumwandlungsvereinbarung umfassend und ordnungsgemäß über die Verwendung eines gezeilmerten Tarifes und die damit verbundenen finanziellen Risiken bei vorzeitiger Vertragsbeendigung aufgeklärt wurde, und
- ein Protokoll über die Beratung und Belehrung des Arbeitnehmers erstellt und unterzeichnet wurde.

Darüber hinaus ist uns die Inanspruchnahme durch den ausgeschiedenen Arbeitnehmer unverzüglich durch den Arbeitgeber schriftlich anzuzeigen. Ferner wirkt dieser ab diesem Zeitpunkt bei der Aufklärung des Sachverhaltes mit und stimmt die weitere Vorgehensweise gegenüber dem Arbeitnehmer mit uns ab.

Eine Haftungsfreistellung durch die WWK Lebensversicherung a. G. erfolgt nur dann, wenn der Arbeitgeber alle oben genannten Voraussetzungen erfüllt hat.

München, den 24. März 2009



Jürgen Schrameier, Vorstandsvorsitzender



Rainer Gebhart, Vorstand